

EUROPA im Überblick

01/2010 – 08. Januar 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

EUROPAPARLAMENT HÖRT NEUE EU-KOMMISSARE AN – EP / KOMMISSION

Bereits Ende letzten Jahres hat Kommissionspräsident José Manuel Barroso die Kandidatenliste für das Kommissionskollegium vorgestellt und deren Portfolios verteilt. Vor ihrer Ernennung muss das Europaparlament zustimmen. Vom 11. bis zum 19. Januar 2010 wird es die Kandidaten anhören und auf ihre Geeignetheit überprüfen. Das Verfahren kann live auf der [Parlamentsinternetseite](#) verfolgt werden. Der designierte deutsche Energiekommissar Günther Oettinger wird laut [Zeitplan](#) am 14. Januar 2010 geprüft werden. Am 26. Januar 2010 soll das Parlamentsplenum in Brüssel endgültig über das Kommissionskollegium abstimmen. Die Kommissionsernennung erfolgt durch den nächsten Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gem. Art. 17 Abs. 7 [EUV](#). Die neue Kommission wird den Dienst voraussichtlich am 1. Februar 2010 antreten. Eine detaillierte Darstellung des Nominierungsverfahrens finden Sie [hier](#). Weitere Informationen über die einzelnen Kommissare finden Sie [hier](#).

JUSTIZKOMMISSARIN REDING STELLT AGENDA VOR – KOMMISSION

Die designierte Kommissionsvizepräsidentin und Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürger-schaft Viviane Reding, hat im schriftlichen Teil des parlamentarischen Anhörungsverfahrens [Stellung](#) bezogen. Sie will unmittelbar nach Zusammentreten der neuen Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung des [Stockholmer Programms](#) veröffentlichen. Die Arbeiten am Europäischen Vertragsrecht möchte sie 2010 auf der Grundlage des Gemeinsamen Referenzrahmens, Regelungen zu AGBs und der Verbrauchervertragsrichtlinie (s. EiÜ [34/09](#)) vorantreiben. In den kommenden Jahren seien neben einer „Toolbox“ für künftige Zivilgesetzgebung auch ein 28. Vertragsrechtsregime oder sogar „weitergehende Maßnahmen“, wie ein Europäisches Zivilgesetzbuch, denkbar (s. EiÜ [04/09](#)). Des Weiteren will sie über die Harmonisierung von Kollisionsnormen im Gesellschaftsrecht, Versicherungsverträge und Forderungsüberweisungen sowie über die Sammelklagen (s. EiÜ [19/09](#)) debattieren. Im Familienrecht möchte sie den Vorschlag zum anwendbaren Recht in Ehescheidungen (Rom III) im Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit vorantreiben (s. EiÜ [37/08](#)). Hinsichtlich des kollektiven Rechtsschutzes strebt Frau Reding an, mit den Kommissaren für Wettbewerb und Verbraucher eine weitere Anhörung durchzuführen, um eine einheitliche zivilverfahrensrechtliche Regelung zu garantieren. Strafrechtlich gehören zu ihrer Agenda die Stärkung der Verfahrensrechte, die Erarbeitung gemeinsamer abschreckender Strafrahmen sowie die Ausbau von Eurojust zu einer europäischen Staatsanwaltschaft gem. Art. 89 [AEUV](#). Das Datenschutzrecht soll modernisiert werden. Folgenabschätzungen anderer Dienststellen der Kommission möchte die Reding auf ihre Vereinbarkeit mit der [EU-Grundrechtcharta](#) überprüfen. Die Antworten aller designierten Kommissare finden Sie [hier](#).

PROGRAMM DER SPANISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT – RAT

Mit dem Jahreswechsel hat Spanien für das erste Halbjahr 2010 die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Das [Arbeitsprogramm](#) der spanischen Ratspräsidentschaft sieht die Umsetzung des [Lissabonvertrags](#) und die Stärkung der Bürgerrechte und –freiheiten vor. Die Spanier wollen mit dem neuen ständigen Präsidenten des Europäischen Rates zusammenarbeiten. Diese Ratspräsidentschaft wird für das künftige institutionelle Gleichgewicht zwischen den rotierenden Ratspräsidentschaften und dem Präsidenten des Europäischen Rates mit den jeweils verschiedenen Kompetenzen prägend sein (Art. 16 Abs. 9 [EUV](#)). Um die Geschlechtergleichstellung insbesondere im Arbeitsmarkt zu stärken, wird ein „Plan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2011-2015)“ erarbeitet. Es soll ein Europäisches Zentrum zur Überwachung geschlechterbasierter Gewalt aufgebaut und eine Europäische Schutzanordnung geschaffen werden (s. u.). Die Anwendung der [EU-Grundrechtcharta](#) soll sichergestellt und das [Stockholmer Programm](#) umgesetzt werden. Weiter will Spanien den Beitritt der EU zur [EMRK](#) einleiten. Angestrebt wird auch ein neues Instrument für Bürgerinitiativen sowie ein neues Forum zur Bürgerbeteiligung am Gesetzgebungsprozess.

RICHTLINIENVORSCHLAG FÜR EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG – RAT

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick
Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12
EiÜ 01/2010 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV.

Am 5. Januar 2010 hat der Rat einen Richtlinienentwurf über die Europäische Schutzanordnung vorgelegt (Rat-Dok. [17513/09](#)). Diese soll es ermöglichen, die von einzelnen mitgliedstaatlichen Justizbehörden angeordnete Sicherungsanordnungen auf andere Mitgliedstaaten auszudehnen. Damit soll der Opferschutz allgemein und der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt insbesondere erhöht werden (s. EiÜ [44/09](#)). Wenn in einem Mitgliedstaat für eine erlassene Schutzmaßnahme eine Europäische Schutzanordnung beantragt werde, könne diese im Vollstreckungsstaat anerkannt werden. Letzterer könne sich nach seinem nationalem Recht für zusätzliche Maßnahmen entscheiden oder dafür, die schon bestehenden zu überprüfen bzw. für sein Hoheitsgebiet abzuschaffen. Zuständige Behörden seien grundsätzlich Justizbehörden, die Mitgliedstaaten seien aber berechtigt, ausnahmsweise auch außergerichtliche Stelle zu benennen. Die Europäische Schutzanordnung werde nur auf Antrag der geschützten Person erteilt, falls sie in einem anderen Mitgliedstaat siedelt. Gegenüber der gefährdenden Person muss zuvor im Anordnungsstaat zumindest eine der in der Richtlinie abschließend festgelegten Verpflichtungen oder Verbote angeordnet worden sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung verweigern. Weitere Verweigerungsgründe werden im Art. 9 vorgesehen. Der Richtlinienvorschlag setzt Punkt 2.3.4 des [Stockholmer Programms](#) um.

KOLLIDIERENDE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ÜBER SORGERECHT – EUGH

Widerspricht eine Gerichtsentscheidung dem bereits rechtskräftigen Urteil aus einem anderen Mitgliedstaat, in dem das vorläufige Sorgerecht bereits einem Elternteil zugesprochen wurde, so kann das widersprechende Urteil nicht per se durch die Berufungsinstanz mit der Begründung aufrecht erhalten werden, dass nunmehr die Durchsetzung des ersten Urteils dem Wohle des Kindes schade. Der am 23. Dezember 2009 getroffenen EuGH-Entscheidung [C-403/09 PPU](#) war ein Sorgerechtsstreit vor einem italienischen Gericht vorausgegangen (zum EuGH-Eilverfahren s. EiÜ [09/08](#)). Das Gericht hatte dem in Italien lebenden Vater das vorläufige Sorgerecht für das ebenso in Italien lebende Kind zugesprochen. Nach der Gerichtsentscheidung hatte die Mutter das Kind mit nach Slowenien genommen. Das slowenische Gericht hatte sodann die Überführung des Kindes zurück nach Italien entsprechend Art. 20 der Brüssel II-Verordnung (EG) Nr. [2201/2003](#) mit der Begründung abgelehnt, dass es nach ca. einem Jahr seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter gefunden habe und zu befürchten sei, dass die Überführung dem Kinde psychisch schade und daher nicht im Interesse des Kindes läge. Zwar gab der EuGH dem slowenischen Gericht insoweit Recht, als dass alle Entscheidungen im Lichte des Wohles des Kindes ausgelegt werden müssten. Jedoch könne dies grundsätzlich nicht dazu führen, dass ein Elternteil durch die widerrechtliche Mitnahme des Kindes die ursprüngliche, dem Wohle des Kindes dienende Entscheidung umgehe.

POLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE EU 2009-2019 – PARLAMENT

Der EP-Präsident Jerzy Buzek hat ein von den Parlamentsdienststellen erarbeitetes [Programm zu den politischen Herausforderungen 2009-2019](#) in dieser Woche vorgestellt (für die abgekürzte Version s. [hier](#)). Im Lissabonvertrag sei eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Justizbehörden angelegt. Auf dieser Rechtsgrundlage könne eine europäische Ausbildung für Rechtsanwälte entwickelt werden (s. S. 13 der Kurzfassung). Ein entsprechender Vorschlag im [Stockholmer Programm](#) war jedoch in letzter Minute gestrichen worden (s. EiÜ [43/09](#)). Der Bericht fordert des Weiteren aus Rechtssicherheitsgründen die Entwicklung eines universalen Europäischen Vertragsrechts für grenzüberschreitende Sachverhalte (S. 16 der Kurzfassung). Das Gesellschaftsrecht bedürfe einer Revision, die insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen auf europäischer Ebene besser schütze. Die Schaffung der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) biete ihnen die geeignete Rechtsform an (s. EiÜ [44/09](#), [10/09](#)). Nützlich sei die Zusammenfassung des gesellschaftsrechtlichen *acquis communautaire* in einem umfassenden Dokument. Der Bericht spricht sich auch für die Reform des europäischen Patentsystems und die Schaffung eines europäischen Rechtstitels zum Schutz des geistigen Eigentums auf der Basis von Art. 118 [AEUV](#) aus.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es